

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.364.339

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15014/J-NR/2023

Wien, am 12. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 12.05.2023 unter der Nr. **15014/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "SS-Symbol und Werbung für Neonazi-Band auf Autofenster" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 5 und 7:**

- *1. Seit wann ist der oben genannte Vorfall rund um die Autoaufkleber in Ihrem Ressort bekannt?*
- *5. Wurde bzgl. dieses Vorgehens ein Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft erstattet?*  
*a. Wenn ja, wann wurde der Bericht genehmigt bzw. welche Weisungen wurden erteilt?*
- *7. War das BMJ jemals mit diesem Verfahren befasst und wenn ja, wann und in welcher Art?*

Das Ermittlungsverfahren wurde dem Bundesministerium für Justiz aufgrund der für Strafsachen nach dem Verbotsgesetz bestehenden Berichtspflicht über die erfolgte staatsanwaltschaftliche Enderledigung nach Abschluss des Verfahrens im Jänner 2022 durch Berichterstattung der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft bekannt. Weisungen wurden nicht erteilt.

**Zu den Fragen 2 bis 4 und 6:**

- 2. *Wann langte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ein?*
- 3. *Zu welchem Ergebnis kam die Anfangsverdachtsprüfung?*
- 4. *Falls ein Anfangsverdacht verneint wurde: Wann wurde gemäß § 35c StAG vorgegangen?*
- 6. *Welche Schritte wurden bezüglich des oben genannten Vorfalls seitens der StA Linz gesetzt?*
  - a. *Wann wurde ein allfälliges Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
  - b. *Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden gesetzt?*
  - c. *Kam es zu einer Beschuldigtenvernehmung?*
  - d. *Kam es zur Anordnung einer Sicherstellung?*
  - e. *Wann wurde diese durchgeführt?*
  - f. *Welche Diensteinheit wurde mit den Ermittlungen betraut?*
  - g. *Zu welchen Erkenntnissen gelangte das Ermittlungsverfahren?*
  - h. *Wenn ja, auf Basis welcher mutmaßlichen Verstöße gegen österreichische Rechtsnormen wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
  - i. *Wann wurden die Ermittlungen eingestellt?*
  - j. *Wurde der OStA von der geplanten Einstellung berichtet?*
  - i. *Welchen Standpunkt nahm die OStA zum Bericht ein?*

Die zuständige Staatsanwaltschaft führte ein Ermittlungsverfahren gegen eine Beschuldigte wegen § 3g VerbotsG, das am 14. Jänner 2022 aus tatsächlichen Gründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde.

**Zu den Fragen 8 und 11:**

- 8. *Hat sich der Rechtsschutzbeauftragte der Justiz zum Verfahren geäußert und wenn ja, mit welchem Inhalt?*
- 11. *Wurden Anträge eingebracht, die Ermittlungen fortzusetzen bzw. wiederzunehmen und wenn ja, wie ist der Stand der Behandlung dieser Anträge?*

Gemäß § 194 Abs 1 Z 2 StPO wurde der Rechtsschutzbeauftragte unter Anschluss einer Begründung von der Einstellung des Verfahrens verständigt. Ein Fortführungsantrag wurde nicht gestellt.

**Zur Frage 9**

- *Wann kam es in einem oder mehreren Objekten der Autobesitzerin zur freiwilligen Nachschau?*
  - a. *Wurde die freiwillige Nachschau vorher angekündigt?*

*b. Wenn ja, wie lange vorher?*

Konkrete Auskünfte würden Inhalte eines nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens betreffen. Das strafprozessual abschließend geregelte Akteneinsichtsrecht kann durch das parlamentarische Interpellationsrecht nicht substituiert werden. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine weitergehende inhaltliche Beantwortung der Fragen auch mit Blick auf das nicht öffentliche Ermittlungsverfahren (§ 12 Abs. 1 StPO) sowie aufgrund des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten und datenschutzrechtlicher Grenzziehungen nicht erfolgen kann.

**Zur Frage 10**

- *Wurde die Ansicht, wonach es laut StA Linz im Fall der Mühlviertlerin an einer subjektiven Tatseite mangelte", im Rahmen der Fachaufsicht überprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Im Rahmen der fachaufsichtsbehördlichen Überprüfung wurde das Vorgehen nicht beanstandet.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.